

TE OGH 1954/3/3 2Ob125/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1954

Norm

ZPO §212 Abs5

ZPO §214 Abs1

ZPO §515

Kopf

SZ 27/57

Spruch

Kein abgesonderter Rekurs gegen die vom Erstgericht verfügte Berichtigung des Verhandlungsprotokolles.

Entscheidung vom 3. März 1954, 2 Ob 125/54.

I. Instanz: Bezirksgericht Fünfhaus; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Infolge der Eingabe der Beklagten vom 2. Dezember 1953 hat das Erstgericht das in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsprotokoll vom 3. November 1953 und dessen Übertragung bezüglich eines Satzes in der Wiedergabe der Parteienvernehmung der Beklagten gemäß § 212 Abs. 5 ZPO. mit der Begründung berichtigt, daß es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit der Aufnahme gehandelt habe.

Dem vom Kläger dagegen erhobenen Rekurse hat das Rekursgericht Folge gegeben und den erstinstanzlichen Beschuß dahin abgeändert, daß der Antrag der Beklagten auf Berichtigung des genannten Verhandlungsprotokolls abgewiesen wurde.

Der Oberste Gerichtshof wies in Abänderung der zweitinstanzlichen Entscheidung den Rekurs der klagenden Partei gegen den Berichtigungsbeschuß des Erstrichters zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der von der Beklagten gegen den Beschuß des Rekursgerichtes erhobene Revisionsrekurs ist deshalb begründet, weil das Rekursgericht nicht berücksichtigt hat, daß gegen die die Protokollierung betreffenden Beschlüsse und Verfügungen der die Verhandlung leitenden Einzelrichter ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist (§ 214 Abs. 1 ZPO.; vgl. § 515 ZPO.). Zwar ist vereinzelt die Meinung vertreten worden, daß Verfügungen, die zwar Vorgänge in der mündlichen Verhandlung betreffen, aber nachher ergehen, nach § 516 ZPO. anfechtbar seien (vgl. Petschek in seinen Bemerkungen zu ZBl. 1937/235 sowie Fußnote 1 zu § 214 ZPO. in der Großen Manzschens Ausgabe der ZPO., 10. Aufl., S. 638 f.), diese Ansicht findet aber in der Bestimmung des § 214 Abs. 1 ZPO., die diese Einschränkung nicht macht, keine Begründung, wie denn auch Neumann (Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, 4. Aufl., I/S. 846 f.) und Pollak

(System, 2. Aufl., S. 464) ganz allgemein darauf verweisen, daß die Verfügungen bezüglich der Protokollierung keinem abgesonderten Rechtsmittel unterworfen sind. In der Entscheidung vom 22. Mai 1935, 2 Ob 392/35, AnwZ. 1935, S. 367, hat auch der Oberste Gerichtshof unter Hinweis auf § 214 Abs. 1 ZPO. ausgesprochen, daß gegen eine Richtigstellung des Verhandlungsprotokolls ein abgesonderter Rekurs unzulässig sei, weshalb damals der Beschuß der zweiten Instanz, die darauf nicht Bedacht genommen hatte, im Sinne der Zurückweisung des Rekurses gegen den erstgerichtlichen Beschuß abgeändert wurde. Vorliegendenfalls steht genau dasselbe Problem zur Erörterung und muß gemäß der bezogenen Gesetzesbestimmung ebenso wie in 2 Ob 392/35 gelöst werden.

Aus diesen Erwägungen war dem Revisionsreklame im Ergebnis Folge zu geben und wie im Sprache zu entscheiden. Bezuglich der Anfechtbarkeit des erstgerichtlichen Beschlusses ist der Kläger auf die Vorschrift des § 515 ZPO. (vgl. auch SpR. 215) zu verweisen.

Anmerkung

Z27057

Schlagworte

Berichtigung des Verhandlungsprotokolls, Rekurs, Protokollberichtigung, Rekurs, Rechtsmittel Berichtigung des Verhandlungsprotokolls, Rekurs Protokollberichtigung, Verhandlungsprotokoll, Berichtigung des -, Rekurs

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:0020OB00125.54.0303.000

Dokumentnummer

JJT_19540303_OGH0002_0020OB00125_5400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at